

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 24	FREITAG, DEN 6. JULI	2007
Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I 223-1-95	185
26. 6. 2007	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ 640-2	190
26. 6. 2007	Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Hochschulgesetzes 221-1	192
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 202-1-55	192
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten 2131-1-16	193
3. 7. 2007	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten 2131-1-17	194

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I Vom 20. Juni 2007

Auf Grund von § 8 Absatz 4 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 2 und 15 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211), zuletzt geändert am 3. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Satz 1 wird hinter dem Wort „Fächer“ die Textstelle „Lernbereiche“ eingefügt.
 - 1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ergänzende Angebote der offenen und gebundenen Ganztagschule sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Regelstundentafel“.
- 2.2 Die Textstelle „I, III, V, VII, IX, XI, XIII, 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 39“ wird durch die Textstelle „1, 3, 5, 7, 8, 10, 12 und 13“ ersetzt.
- 2.3 Die Wörter „Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern“ werden durch die Textstelle „Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Flexibilisierungstafel“.

- 3.2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Die Textstelle „II, IV, VI, VIII, X, XII, XIII, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 35, 38, 40“ wird durch die Textstelle „2, 4, 6, 9, 11, 12 und 14“ ersetzt.
- 3.2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Die Fächer und Lernbereiche und ihre Einteilung in Pflichtunterricht und Wahlpflichtbereiche bleiben unverändert.“
- 3.2.3 In Nummer 2 werden die Wörter „in einem Fach und in einer Fächergruppe“ durch die Textstelle „in einem Fach, Lernbereich oder in einer Fächergruppe“ ersetzt.
- 3.2.3 In Nummer 3 werden hinter den Wörtern „in einem Fach“ die Textstelle „, Lernbereich“ und hinter den Wörtern „für dieses Fach“ die Textstelle „, diesen Lernbereich“ eingefügt.
- 3.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „X beziehungsweise 26, 28, 30 und 32“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. Hinter § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:
 „§ 3 a
 Kontingenzstundentafel
 Die dieser Verordnung als Anlage 15 beigelegte Kontingenzstundentafel weist für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden aus, die in den Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Lernbereichen insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Bezogen auf jedes Fach, jede Fächergruppe oder jeden Lernbereich weist sie Stunden aus, die über einen oder mehrere Jahrgänge mindestens zu erteilen sind (Mindeststunden).“
5. In § 4 Satz 1 werden hinter dem Wort „Fächer“ die Wörter „oder Lernbereiche“ eingefügt.
6. In § 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils hinter der Textstelle „Fächern,“ die Textstelle „Lernbereichen,“ eingefügt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Hinter der Textstelle „Betriebspraktika,“ wird die Textstelle „Praxislertage,“ eingefügt.
- 7.2 Folgender Satz wird angefügt:
 „Ein Praxistag im Betrieb entspricht sechs Unterrichtsstunden.“
8. § 7 wird aufgehoben.
9. § 8 wird neuer § 7.
10. Die Anlagen I bis XIII, 5 bis 10, 13 bis 15, 17 bis 22, 25 bis 30, 33 bis 35 werden aufgehoben.
11. Die bisherigen Anlagen 11, 12, 16, 23, 24, 31, 32 und 36 werden Anlagen 5 bis 12.
12. Hinter der neuen Anlage 12 werden die dieser Verordnung anliegenden Anlagen als neue Anlagen 13 bis 15 eingefügt.
13. Die Anlagen 37 bis 40 werden aufgehoben.
- § 2
- (1) § 1 Nummer 13 tritt am 1. August 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Bei Haupt- und Realschulen entscheidet über die Geltung der Anlagen 37 bis 40 im Schuljahr 2007/2008 die Schulleitung.

Hamburg, den 20. Juni 2007.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage 13

Regelstundentafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden						
	in der Jahrgangsstufe						in den
	5	6	7	8	9	10	Jahrgangsstufen 5 bis 10
Deutsch	10	4	4	4	4	4	26
Mathematik	10	4	4	4	4	4	26
Englisch	8	4	4	4	4	4	24
Naturwissenschaften/Technik	8	4	4	4	4	4	24
Beobachtungsstufe Lernbereich Natur und Technik	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10							
Chemie				2	2		4
Biologie		2	2	2			6
Physik		2	2		2		6
Arbeitslehre			2	2	2	2	8
Gesellschaftswissenschaften	4	4	4	2	2		16
Beobachtungsstufe Lernbereich Gesellschaft	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10							4
Geographie			2	2			
Geschichte/Politik			2	2	2	2	8
Religion/Philosophie	4				2	2	8
Beobachtungsstufe Religion	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie					2	2	4
Künste	8	2	2	2	2		16
Beobachtungsstufe Lernbereich Künste	8						8
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach							
Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		2	2	2	2		8
Sport¹⁾	6	3	3	3	3		18
Wahlpflichtbereich^{2) 3)}			4	4	4	4	16
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache			4	4	4	4	16
Klassenlehrerstunde	2						2
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

- 1) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
- 3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

Anlage 14

Flexibilisierungstafel für die Realschule ab Schuljahr 2007/2008							
Unterrichtsfächer und Lernbereiche (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden						Summen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10
	in der Jahrgangsstufe						
	5	6	7	8	9	10	
Deutsch	10	3	3	3	3		22 bis 26
Mathematik	10	3	3	3	3		22 bis 26
1. Fremdsprache	8	3	3	3	3		22 bis 24
Naturwissenschaften/ Technik	6	3	3	3	3		20 bis 25
Beobachtungsstufe Lernbereich Natur und Technik	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Chemie							4 bis 7
Biologie							4 bis 10
Physik							4 bis 8
Arbeitslehre			2	2	2		6 bis 8
Beobachtungsstufe Lernbereich Arbeit und Beruf							
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Arbeitslehre			2	2	2		
Gesellschaftswissenschaften	4	2	2	2	2		16 bis 21
Beobachtungsstufe Lernbereich Gesellschaft	4						mindestens 4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Geographie							3 bis 8
Geschichte/Politik							6 bis 12
Religion/Philosophie	4			2	2		8
Beobachtungsstufe Religion	4						4
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie				2	2		4
Künste	6	2	2	2	2		16 bis 20
Beobachtungsstufe Lernbereich Künste	6						mindestens 6
Jahrgangsstufen 7 bis 10 Wahlpflichtfach Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel		2	2	2	2		8 bis 12
Sport	6 ¹⁾	3	3	3	3		18
Wahlpflichtbereich^{2) 3)}		4	4	4	4		16 bis 20
Natur und Technik							
Arbeitslehre							
Informatik							
2. Fremdsprache		4	2	2	2		14 bis 18
Klassenlehrerstunde							
Wochenstunden	30	30	31	31	31	31	184

Anmerkungen:

- 1) In der Beobachtungsstufe muss die Schule mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 2) Andere als die genannten Fächer kann die Schule mit Genehmigung der zuständigen Behörde anbieten.
- 3) Als Ersatz für den Unterricht im Wahlpflichtbereich können die Schülerinnen und Schüler einen wöchentlichen Praxistag außerhalb der Schule belegen; in diesem Fall fertigen sie eine „besondere Lernaufgabe“ an.

Anlage 15

Kontingenzstundentafel für die Hauptschule ab Schuljahr 2007/2008

Unterrichtsfächer (alle Fächer und Lernbereiche ohne besondere Kennzeichnung sind Pflichtfächer)	Unterrichtsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens ¹⁾	Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mindestens ¹⁾
Deutsch²⁾	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Mathematik²⁾	874	23
Beobachtungsstufe	380	10
Englisch²⁾	684	18
Beobachtungsstufe	304	8
Lernbereich Natur und Technik	494	13
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Gesellschaft	494	13
Beobachtungsstufe	152	4
Lernbereich Arbeit und Beruf	152	4
Religion / Philosophie	228	6
Jahrgangsstufen 5 und 6	152	4
Jahrgangsstufe 9 Wahlpflichtfach Religion oder Philosophie	78	2
Künste	456	12
Beobachtungsstufe	228	6
Lernbereich Künste		
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer Bildende Kunst, Musik, Darstellendes Spiel³⁾⁵⁾		
Sport⁴⁾	570	15
Wahlpflichtbereich⁵⁾⁶⁾	228	6
Jahrgangsstufen 7 bis 9 Wahlpflichtfächer Natur und Technik, Informatik, Arbeitslehre		
Summe Mindeststunden	5054	133
Grundstunden⁷⁾	5814	153

Anmerkungen:

- 1) Ein Schuljahr wird rechnerisch mit 38 Unterrichtswochen veranschlagt.
- 2) Die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch werden in jeder Jahrgangsstufe erteilt.
- 3) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten.
- 4) Die Schule muss mindestens zwei Wochenstunden Sport je Jahrgangsstufe erteilen.
- 5) Die Schule muss mindestens zwei der aufgeführten Fächer anbieten. Darüber hinaus können andere als die genannten Fächer mit Genehmigung der zuständigen Behörde angeboten werden.
- 6) Der Wahlpflichtbereich und der Wahlpflichtunterricht Künste werden in der Regel schulformübergreifend mit der Realschule erteilt.
- 7) In jeder Jahrgangsstufe werden mindestens 1140 Unterrichtsstunden (30 Wochenstunden) erteilt.